



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 04 / 2020
vom 09. März 2020

Impressum

| | | | |
|-------------------|---------------------------------|---|---|
| | | |  |
| Herausgeber: | Universität Mannheim | Rektorat | |
| Zusammenstellung: | | Dezernat VI, Herr Tomesch | 1030 |
| Druck: | | Zentrale Vervielfältigungsstelle | 1115 |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

Inhalt:**Seite**

| | |
|--|----|
| Satzung zur Einstellung des Studiengangs „Mannheim Master in Business Research“ | 5 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes | 7 |
| 10. Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim | 16 |
| 11. Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim | 19 |

Satzung zur Einstellung des Studiengangs

„Mannheim Master in Business Research“

vom 19. Februar 2020

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 7, 9, 10 LHG in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 19. Februar 2020. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung des Studiengangs mit Schreiben vom 13. Februar 2020 zugestimmt (Az.: 41-7821.6-21-7/5/1).

Artikel 1

Aufhebung des Studiengangs

Der Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) wird zum Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) vom 7. Juni 2018 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 15/2018, S. 11 ff.) der Universität Mannheim wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Übergangsbestimmungen“ die Angabe „; Außerkrafttreten“ angefügt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4)¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Februar 2023 außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der „Satzung zur Einstellung des Studiengangs Mannheim Master in Business Research“ ihr Studium in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Business Research“ der Universität Mannheim bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium bis einschließlich Herbst-/Wintersemester 2022/2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 werden letztmals die im Rahmen dieses Studiums erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge zum 1. Februar 2023 exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Auswahlsatzung

Die Satzung für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (BekR Nr. 07/2016, S. 9ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 30f.) wird wie folgt geändert:

In § 8 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

„³Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 außer Kraft. ⁴Ab dem Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 19. Februar 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom **07. März 2020**

Aufgrund des § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und des § 7 Absatz 2 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2020 die nachfolgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 8. November 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2010, S. 8ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2017 (BekR Nr. 14/2017, S. 5ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am *07.03.2020*

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „1.200“ durch die Zahl „1.250“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe d Satz 2 wird die Zahl „1.200“ durch die Zahl „1.250“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„Abweichend von Satz 1 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, insbesondere, wenn Zuschüsse Dritter für einen Zeitpunkt in Aussicht stehen, der innerhalb der regulären Förderdauer liegen würde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



10. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

vom 27.02.2020

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat das Studierendenparlament am 08. Mai 2019 die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8ff., zuletzt geändert am 09.04.2019 (BekR Nr. 07/2019 S. 5ff.) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 17. Juli 2019 (Az. 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Unterhalb der zentralen Ebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Dabei bilden die Studierenden einer Fakultät jeweils eine Fachschaft.

(2) Unterhalb der Fachschaftsebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachbereiche. Promovierende werden grundsätzlich nach der Doktorandenliste den Fachbereichen zugeordnet. Ein Doktorand bzw. eine Doktorandin kann seine bzw. ihre Fachbereichszugehörigkeit ändern, sofern dieser Fachbereich Teil derjenigen Fakultät ist, in deren Doktorandenliste er bzw. sie aufgeführt ist. Der Änderungswunsch ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ist grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einem Studiengang gebunden. Die Studiengänge sind den Fachbereichen wie folgt zugeordnet:

Fachbereich Wirtschaftspädagogik

Alle Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge sowie Ergänzungsprüfungen der Wirtschaftspädagogik

Fachbereich Betriebswirtschaftslehre

Alle übrigen Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Ergänzungsprüfungen der Betriebswirtschaftslehre, die nicht der Wirtschaftspädagogik zuzuordnen sind

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

Alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtungen

Anglistik/Amerikanistik,

Romanistik,

Germanistik,

Slavistik,

Philologien,

Philosophie und Ethik,

Erziehungswissenschaften

Sowie Bachelor und Master of Education Wirtschaftswissenschaft

Fachbereich Geschichte und Altertumswissenschaften

Alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtung
Geschichte

Fachbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft

Alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtung
Medien- und Kommunikationswissenschaft

Fachbereich Jura

Alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien, Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer sowie Kombinationsstudiengänge
Staatsexamen der Fachrichtung
Rechtswissenschaften

Fachbereich Volkswirtschaftslehre

Alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtungen
Volkswirtschaftslehre
Geographie

Fachbereich Mathematik und Informatik

Alle Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtungen
Mathematik und Informatik

Fachbereich Psychologie

Alle Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtung Psychologie

Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaft

Alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge, Studiengänge des Lehramts an Gymnasien sowie Ergänzungsprüfungen und Erweiterungsfächer der Fachrichtungen
Soziologie
Politikwissenschaft

(3) Alle Studierenden können jeweils nur einem Fachbereich angehören. Im Falle einer parallelen Einschreibung in mehrere Studiengänge hat die beziehungsweise der Studierende bei der Immatrikulation gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich zu erklären, welchem Fachbereich sie oder er angehören will.

(4) Für vor der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft immatrikulierte Studierende wird im Falle einer parallelen Einschreibung in mehrere Studiengänge an verschiedenen Fakultäten die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich über die Fakultätszugehörigkeit festgestellt. Bei paralleler Einschreibung in Studiengänge einer Fakultät gilt:

1. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaft, einer dem Fachbereich Psychologie zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaft an.
2. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Jura, einer dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Jura an.
3. Studierende, die zwei Studiengänge belegen, welche zwei unterschiedlichen Fachbereichen der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Geschichte und Altertumswissenschaften und / oder Medien- und Kommunikationswissenschaft zugeordnet sind, gehören dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften an.
4. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Wirtschaftspädagogik, einer dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre an. Nach der Konstituierung müssen die oben genannten

Studierenden dem Fachbereich ihres anderen Studienfaches zugeordnet werden, wenn sie dies gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

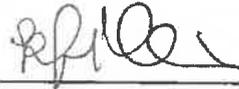
(5) Lehramtsstudierende werden jeweils dem Fachbereich zugeordnet, in dem sie ihr erstes Hauptfach belegen. Falls die Einschreibung an der Universität Mannheim allein über den Master of Education-Studiengang Erweiterungsfach besteht, werden Lehramtsstudierende dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet, welchem das Studienfach des Master Erweiterungsfach zugeordnet ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 27.02.2020


Kai-Uwe Herrenkind


Katharina Fischer

Vorsitz des AStA und der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim



**11. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten
Studierendenschaft der Universität Mannheim**

vom 28.02.2020

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85) hat das Studierendenparlament am 27. November 2019 die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr.15/2013, S 8ff., zuletzt geändert am 9. März 2020 (BekR Nr.04/2020) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit dem Schreiben vom 22. Januar 2020 (Az. 7625.02) gemäß §65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Organisationssatzung

1. §6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst :

(1) Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss
3. die Vollversammlung,
4. der Fachschaftratsrat,
5. die SprecherInnenversammlung der Promovierenden,
6. das Fetengremium,
7. die Schlichtungskommission

2. §23 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst :

(2) Weiterhin sind zur Stellung von Anträgen an das Studierendenparlament berechtigt :

1. Die in §21 Absatz 3 Ziffern 2 und 4 bis 7 aufgeführten Personen und Organe,

2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. jede Fachbereichsvertretung,
4. das Fetengremium,
5. eine Gemeinschaft von mindestens einem Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft.

3. Nach § 45h wird folgendes eingefügt :

Unterabschnitt 7 : Das Fetengremium

§ 45i Stellung

Das Fetengremium ist das Organ aller Fetenorganisator*innen auf zentraler Ebene.

§ 45j Aufgaben

(1) Das Fetengremium dient der Koordination und Kommunikation der Fetenorganisator*innen der Fachbereichsvertretungen und des Allgemeinen Studierendenausschusses untereinander und mit anderen Organen der Studierendenschaft.

(2) Das Fetengremium berät das Studierendenparlament, den Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaftratsrat in Fragen, welche die Ausrichtung der Feten betreffen. Die Fetenorganisator*innen konzipieren, planen und führen die Feten durch.

§ 45k Zusammensetzung; Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Fetengremiums werden durch die Fachbereichsvertretungen und den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt. Die Wahl bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Mitglieder des Fetengremiums stellen die Fetenorganisator*innen der Verfassten Studierendenschaft dar.

(3) Die Fachbereichsvertretungen wählen jeweils eine Delegation von zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden, welchen sie vertreten. Die Gewählten sind dem Vorsitz des

Fetengremiums und dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Fachbereichsvertretungen.

(4) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt eine Delegation von zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden der Universität. Die ernannten Personen sind dem Vorsitz des Fetengremiums unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann nur einer Delegation angehören.

§ 45l Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Fetengremium endet

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. mit dem Amtsantritt einer neuen Delegation,
3. bei Mandatsniederlegung,
4. bei Exmatrikulation von der Universität Mannheim,
5. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
6. im Falle des Todes eines Mitglieds.

§ 45m Stimmrecht

(1) Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Die Stimme der Delegation kann nur einheitlich durch anwesende Mitglieder der Delegation abgegeben werden.

§ 45n Vorsitz

(1) Das Fetengremium wählt zwei Vorsitzende aus seiner Mitte. Der Vorsitz repräsentiert das Fetengremium gegenüber den anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft und der Universität Mannheim. Der Vorsitz hat das Hausrecht für die Dauer der Sitzung.

(2) Der Vorsitz besteht aus je einem Mitglied der Delegation des Allgemeinen Studierendenausschusses und einem Mitglied einer Delegation einer Fachbereichsvertretung.

(3) Vorsitzende des Fetengremiums können nicht gleichzeitig Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, Vorsitz des Fachschaftsrates oder Mitglied des Studierendenparlaments sein.

(4) Näheres zu Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Fetengremiums.

§ 45o Stellvertretender Vorsitz

(1) Das Fetengremium wählt einen stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte.

(2) Der stellvertretende Vorsitz darf nicht der gleichen Delegation angehören, wie die Vorsitzenden.

(3) Der stellvertretende Vorsitz des Fetengremiums kann nicht gleichzeitig Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, Vorsitz des Fachschaftsrates oder Mitglied des Studierendenparlaments sein.

(4) Näheres zu Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Fetengremiums.

§ 45p Öffentlichkeit

(1) Das Fetengremium tagt nicht öffentlich. Abweichungen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Vorsitz des Fachschaftsrates haben das Recht für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben über den Inhalt der Behandlung Stillschweigen zu wahren.

§ 45q Sitzungen

(1) Das Fetengremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Fetengremium tritt mindestens dreimal in jedem Semester zusammen.

(3) Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung durch den Vorsitz bekannt gegeben. Die Einladung muss spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung vom Vorsitz versandt werden.

(4) Eine außerordentliche Sitzung des Fetengremiums ist unter Wahrung einer außerordentlichen Ankündigungsfrist von sieben Tagen durchzuführen, wenn

- i. ein Viertel seiner Mitglieder,
- ii. der Vorsitz des Fetengremiums,
- iii. das Studierendenparlament,
- iv. der Vorsitz des Fachschaftsrates,
- v. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses es verlangen.

Die Einladung muss spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung vom Vorsitz versandt werden.

§ 45r Rechenschaftspflicht

(1) Die Mitglieder des Fetengremiums sind den Fachbereichsvertretungen, durch die sie in das Fetengremium gewählt wurden, jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Delegation des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss jederzeit rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitz des Fetengremiums ist generell dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem*der Beauftragten für den Haushalt und den Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Fetengremiums sind im Speziellen dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem Finanzreferat und den Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit rechenschaftspflichtig. Mitglieder des Studierendenparlaments können bei gegebenem Anlass die Anwesenheit einzelner Mitglieder des Fetengremiums in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments verlangen.

§ 45s Wirkung der Beschlüsse

Beschlüsse des Fetengremiums sind nicht bindende Empfehlungen an die Organe der Verfassten Studierendenschaft.

§ 45t Empfehlungsrecht an den Haushaltsausschuss

Das Fetengremium kann eine Empfehlung über die solidarische Verteilung der Feteneinnahmen bzw. einer Verrechnung möglicher Verluste zwischen den Fachbereichsvertretungen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss an den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments geben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 28.02.2020

K. Herrenkind

Kai-Uwe Herrenkind

Katharina Fischer

Katharina Fischer

Vorsitz des AstA und der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

